

## Deutscher Bundestag

Ausschuss für Menschenrechte  
und humanitäre Hilfe

Ausschussdrucksache **20(17)88**

### **Durchsetzung internationaler und europäischer Menschenrechtskonventionen anlässlich des 70. Jahrestages der Europäischen Menschenrechtskonvention und der Verabschiedung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vor 75 Jahren**

**Wolfgang Kaleck**, Berlin, Rechtsanwalt, Generalsekretär European Center for Constitutional and Human Rights – ECCHR, Mitglied in zahlreichen Gremien u.a. Beirat Coalition for International Criminal Justice (CICJ)/ Florenz, ProDESC/ Mexiko; Autor u.a. Mit Zweierlei Maß. Der Westen und das Völkerstrafrecht, Berlin, 2012; Die konkrete Utopie der Menschenrechte, Frankfurt, 2021; Hrsg. (gemeinsam mit Patrick Kroker), Syrische Staatsfolter vor Gericht, Bundeszentrale für politische Bildung, 2023

Bei der Verfassung dieser Stellungnahme wirkte Magdalena Kaffai, Rechtsreferendarin am Kammergericht Berlin, mit.

#### **1. Herausforderungen bei der Durchsetzung der Menschenrechte im Rahmen des internationalen Menschenrechtsschutzsystems**

Die Neuordnung der Welt nach dem Sieg über Deutschland und Japan im Zweiten Weltkrieg verlief naturgemäß auch entlang der damaligen machtpolitischen Interessen der Siegerstaaten. Die Großmächte sicherten sich beispielsweise über den UN-Sicherheitsrat eine bis heute bestehende und das internationale System oftmals lähmende Vetoposition und auch nach dem gewaltsamen Ende des Nazifaschismus setzten die europäischen Kolonialmächte in ihrem Kampf gegen die Unabhängigkeitsbestrebungen in ihren damaligen Kolonien oftmals auf völkerrechtswidrige Gewalt. Doch der Schock über Auschwitz und das Modell der Nürnberger Prozesse führten immerhin zur Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, ein utopisches Versprechen von Frieden und Menschenrechten für alle und damit einem enorm wichtigen Schritt in der Menschheitsgeschichte. Im Zusammenspiel mit anderen menschenrechtlichen Verträgen wie der Genozid-Konvention und den Genfer Konventionen legt sie als Standard fest, dass sich alle Menschen auf dieser Welt auf universelle Rechte zu berufen und sie mitunter sogar einzuklagen können.

Ohne diesen Befund zu relativieren, stellen jedoch die vergangenen 76 Jahre seit 1948 keine ungebrochene Erfolgsgeschichte des westlichen Modells der Demokratie, der Menschenrechte und der liberalen Marktwirtschaft dar. Es ist zwar unstrittig, dass die universellen Menschenrechte eine zentrale Verpflichtung einer regelbasierten Völkerrechtsordnung sein sollten, in der die Herrschaft des Rechts und nicht das Recht des Stärkeren maßgeblich zu sein hat. Doch zugleich ist offenkundig, dass dies an vielen Orten in der Welt mitnichten so war und so ist. Die Staaten, die die politische und wirtschaftliche Macht haben, halten sich oft nur dann an das Völkerrecht, wenn es ihren eigenen Interessen dient. Menschenrechtsverletzungen werden vor allem dann angeprangert, wenn sie im Lager des politischen Gegners stattfinden. Viele Staaten sowie rechtspopulistische und nationalistische Politiker\*innen und Parteien ordnen das Recht und damit auch die Menschenrechte ihren politischen Zielen und einem behaupteten diffusen "Gemein- und Volkswohl" unter.

Dies betrifft auch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR). Mit dem von den Schweizer Klimaseniorinnen erwirkten Urteil vom 9. April 2024 hat der EGMR zwar eindrucksvoll verdeutlicht, dass das System des europäischen Menschenrechtsschutzes auf globale Bedrohungen der Menschenrechte wie die Klimakrise reagieren kann.<sup>1</sup> Indem Nichtregierungsorganisationen die gerichtliche Durchsetzung von Menschenrechten in Zeiten des Klimawandels ermöglicht wurde, sind prozessuale Hürden zur Geltendmachung von Rechten vor dem EGMR abgebaut worden. Zudem wurde klargestellt, dass unzureichende nationale Klimaschutzmaßnahmen ein Verstoß gegen in der EMRK garantierte Menschenrechte (hier Art. 8 EMRK) darstellen - ein wichtiges Signal an alle Mitgliedstaaten, deren nationale Maßnahmen deutlich hinter den Zielen des Pariser Klimaabkommens zurückbleiben.

Doch die Umsetzung gestaltet sich nicht nur bei notorischen Rechtsverletzern, namentlich der Türkei und bis zu seinem Ausschluss Russland, schwierig. Die populistische Forderung "Schweizer Recht statt fremde Richter" wurde sogar Thema einer - letztlich dann 2018 erfolglosen - schweizerischen Abstimmung.<sup>2</sup> Aktuell formiert sich im Schweizer Ständerat erneut Widerstand gegen den EGMR, dem unter Berufung auf die eigene staatliche Souveränität eine Kompetenzüberschreitung und gerichtlicher Aktivismus in Zusammenhang vorgeworfen wird.<sup>3</sup> Die Umsetzung der Rechtsprechung des EGMR ist mithin auch in nominell menschen- und völkerrechtsfreundlichen Staaten alles andere als selbstverständlich. Deswegen muss Deutschland sich entschieden jeder Schwächung des europäischen Menschenrechtssystems widersetzen, wie sie zuletzt in Erklärungen der britischen Regierung, aber auch der Erklärung von Kopenhagen 2018 zu Ausdruck kommt.<sup>4</sup>

Im Übrigen sollte in Deutschland zur Kenntnis genommen werden, dass der EGMR nicht die einzige Institution im europäischen Rechtsraum und sich vor allem nicht in allen Bereichen als wirksam gegen menschenrechtswidrige Praktiken darstellt: Im Bereich Migration legalisierte das Gericht Push-backs als gewaltsame Abschottung an Europas Außengrenzen - so etwa im Urteil N.D./N.T. gegen Spanien aus dem Jahr 2020. Statt Spanien für seine systematischen Menschenrechtsverletzungen zu verurteilen, ignorierte der EGMR alle

---

<sup>1</sup> Jahn, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht: "Votum für eine messbare Klimapolitik", 9.4.2024, abrufbar unter: <https://www.mpg.de/21796877/egmr-klimaklagen>, [zuletzt abgerufen am 3.6.2024]; Bönemann/Tigre, Verfassungsblog: "The Transformation of European Climate Change Litigation. Introduction to the Blog Symposium", VerfBlog, 9.4.2024, abrufbar unter <https://verfassungsblog.de/the-transformation-of-european-climate-change-litigation/> [zuletzt abgerufen am 3.6.2024].

<sup>2</sup> Zusammenfassung des Inhalts und Verlaufs der Volksinitiative "Schweizer Recht statt fremde Richter (Selbstbestimmungsinitiative)" abrufbar unter: <https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/themen/abstimmungen/selbstbestimmungsinitiative.html> [zuletzt abgerufen am 3.6.2024].

<sup>3</sup> Amnesty International Schweiz: "Nein zum Angriff auf die Menschenrechte", 29.5.2024, abrufbar unter: <https://www.amnesty.ch/de/laender/europa-zentralasien/schweiz/dok/2024/nein-zum-angriff-auf-die-menschenrechte> [zuletzt abgerufen am 3.6.2024];

Müller, Neue Zürcher Zeitung: "Die Nichtbeachtung des Klima-Urteils des EGMR würde einen Rechtsbruch bedeuten", 3.6.2024, abrufbar unter: <https://www.nzz.ch/meinung/die-nichtbeachtung-des-klima-urteils-des-egmr-wuerde-einen-rechtsbruch-bedeuten-ld.1832880> [zuletzt abgerufen am 3.6.2024].

<sup>4</sup> Kring, LTO: "Kopenhagener Erklärung zur Reform des EGMR. Das Ende der Unabhängigkeit des Gerichtshofes?", 14.4.2018, abrufbar unter: <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/kopenhagener-erklaerung-reform-egmr-unabhaengigkeit-subsidiaritaet/> [zuletzt abgerufen am 3.6.2024];

Berichte internationaler Menschenrechtsinstitutionen und -organisationen und verweigerte Menschen auf der Flucht jedes Recht. Diese Rechtsprechung des EGMR hat zur Relativierung wesentlicher rechtsstaatlicher Prinzipien in Europa in den letzten Jahren beigetragen, wobei Menschenrechtsverletzungen sowie der Tod von Menschen in Kauf genommen werden. Zahlreiche internationale Institutionen haben die Verletzung internationaler Menschenrechtsstandards durch kollektive Push-backs in Europa festgestellt und die sich verschlechternde Menschenrechtssituation auch auf die abträgliche Rechtsprechung des EGMR zurückgeführt.<sup>5</sup> So führte der Menschenrechtskommissar des Europarats aus: „Such attempts [to amend domestic legislation to formalise unlawful practices related to pushbacks] have also come in a context of developments in the case law of the Court, not least its finding in the case of *N.D. and N.T. v. Spain* that the prohibition of collective expulsion had, in that situation, not been violated although no individual assessment had been carried out before expelling individuals.”<sup>6</sup>

## **2. Menschenrechtliche Themenfelder im Fokus**

### **a. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Menschenrechte**

Die westlichen Staaten und nicht zuletzt Deutschland haben sich stets mit der Anerkennung und Umsetzung der wirtschaftlichen und sozialen Menschenrechte wie Gesundheit und soziale Sicherung, die in der Menschenrechtserklärung enthalten sind, schwergetan. Während man für das eigene Land in Anspruch nimmt, das existierende soziale System würde alle Rechte berücksichtigen, trotz gegenteiliger Aussagen internationaler Institutionen, lehnte man eine rechtliche Verantwortung gerade für Unternehmen entlang von internationalen Lieferketten ab. Dabei kommt es gerade hier erwiesenermaßen zu massiven Menschenrechtsverletzungen: Enteignungen für den Abbau von Rohstoffen, Zwangsumsiedlungen im Zuge von Infrastrukturprojekten, Gesundheits- und Umweltschäden als Folge von Pestizideinsatz und Löhne unter dem Existenzminimum seien nur beispielhaft genannt.

Deswegen war das von einem breiten Kompromiss getragene Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) ein wichtiger Schritt, auch um Betroffenen aus dem Globalen Süden eine rechtliche Möglichkeit an die Hand zu geben, sich gegen diese Probleme zur Wehr setzen zu können. Das Gesetz verpflichtet Unternehmen dazu, die

---

<sup>5</sup> European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment: “32nd General Report of the CPT”, März 2023, S. 28, abrufbar unter <https://rm.coe.int/1680aabe2b> [zuletzt abgerufen am 3.6.2024];

Recommendation by the Council of Europe Commissioner for Human Rights: “Pushed beyond the limits. Four areas for urgent action to end human rights violations at Europe’s borders”, April 2022, S. 17f., abrufbar unter: <https://rm.coe.int/pushed-beyond-the-limits-urgent-action-needed-to-end-human-rights-viol/1680a5a14d> [zuletzt abgerufen am 3.6.2024];

Human Rights Council: “Report on means to address the human rights impact of pushbacks of migrants on land and at sea. Report of the Special Rapporteur on the human rights of migrants, Felipe González Morales”, Mai 2021, abrufbar unter: <https://documents.un.org/doc/undoc/gen/g21/106/33/pdf/g2110633.pdf?token=c7Y8oFFD6lLwQHuuEY&fe=true> [zuletzt abgerufen am 3.6.2024].

<sup>6</sup> Recommendation by the Council of Europe Commissioner for Human Rights: “Pushed beyond the limits. Four areas for urgent action to end human rights violations at Europe’s borders”, April 2022, S. 17f., abrufbar unter: <https://rm.coe.int/pushed-beyond-the-limits-urgent-action-needed-to-end-human-rights-viol/1680a5a14d> [zuletzt abgerufen am 3.6.2024].

Einhaltung von Mindeststandards in ihren Wertschöpfungsketten sicherzustellen und die Bundesrepublik Deutschland erkennt mit diesem Gesetz seine Verantwortung für soziale und ökologische Produktionsstandards innerhalb des globalisierten Weltmarktes grundsätzlich an. Das dazu berufene Bundesamt BAFA und andere Instanzen sowie einige Unternehmen sind seit Inkrafttreten des Gesetzes in bedeutsamer Weise aktiv geworden, um seine effektive Durchsetzung sicherzustellen. Um seine Wirkung zu entfalten, muss es jedoch einen europäischen politischen wie rechtlichen Prozess eingebettet werden – genau deswegen mutet es so ärgerlich an, wie die von der FDP geführten Bundesministerien, Arbeitgeberverbände und Teile der CDU diese Entwicklung torpedieren.<sup>7</sup>

Unternehmenstätigkeiten, die zu Umweltzerstörung und Verlust der biologischen Vielfalt führen, haben direkte Auswirkungen auf die Menschenrechte der lokalen Bevölkerung und tragen darüber hinaus zur sich zuspitzenden Klimakrise bei.

Während viele dieser Gemeinschaften unter dem Bergbau, der Abholzung oder anderen land- und bodenintensiven Geschäftspraktiken gelitten haben und weiterhin leiden, sind einige von ihnen nun auch mit Enteignung, sozialer Polarisierung und Kriminalisierung infolge von Emissionskompensationsprojekten konfrontiert, die zum Teil sogar von denselben extraktivistischen Unternehmen durchgeführt oder finanziert werden.<sup>8</sup> Solche Projekte können unter der EU-Verordnung für kritische Rohstoffe für schnelle Genehmigungen priorisiert werden. Diese Maßnahme ist Teil der EU-Strategie zur Erreichung der Klimaneutralität in 2050, welche weiterhin auf ein ressourcenintensives Wirtschaftswachstum setzt und bestehende globale soziale Ungleichheiten zuspitzt. Damit der Übergang in eine klimaverträgliche Zukunft gerecht gelingen kann, müssen die Menschenrechte gewahrt und auch das Thema der geteilten Belastung und des gerechten Vorteilsausgleichs adressiert werden.<sup>9</sup>

## **b. Sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten**

---

<sup>7</sup> Offener Brief: "Zur notwendigen Annahme der CSDDD durch den EU-Rat", VerfBlog, 6.2.2024, abrufbar unter: <https://verfassungsblog.de/zur-notwendigen-annahme-der-csddd-durch-den-eu-rat> [zuletzt abgerufen am 3.6.2024]; Keller: "EU-Lieferkettengesetz vor dem Aus: FDP und Wirtschaftslobby attackieren Kompromissentwurf", Correctiv, 24.2.2024, abrufbar unter: <https://correctiv.org/lobbyismus/2024/01/24/eu-lieferkettengesetz-vor-dem-aus-fdp-und-lobby-wollen-den-entwurf-stoppen/> [zuletzt abgerufen am 3.6.2024]; Trilog-Ergebnis zum Entwurf einer EU-Lieferkettenrichtlinie (Corporate Sustainability Due Diligence Directive – CSDDD) | Position des Bundesministeriums der Finanzen und des Bundesministeriums der Justiz, 1.2.2024, abrufbar unter: [https://bingk.de/wp-content/uploads/2024/02/240201\\_Doppelkopfschreiben-BM-Lindner-BM-Buschmann-zur-CSDDD.pdf](https://bingk.de/wp-content/uploads/2024/02/240201_Doppelkopfschreiben-BM-Lindner-BM-Buschmann-zur-CSDDD.pdf) [zuletzt abgerufen am 3.6.2024];

<sup>8</sup> Somo: „Offsetting human rights. Sexual abuse and harassment at the Kasigau Corridor REDD+ Project in Kenya“, November 2023, abrufbar unter: <https://www.somo.nl/offsetting-human-rights/> [zuletzt abgerufen am 3.6.2024];

Counsell/Survival International: „Blood Carbon: how a carbon offset scheme makes millions from Indigenous land in Northern Kenya“, März 2023, abrufbar unter: [https://assets.survivalinternational.org/documents/2466/Blood\\_Carbon\\_Report.pdf](https://assets.survivalinternational.org/documents/2466/Blood_Carbon_Report.pdf) [zuletzt abgerufen am 3.6.2024].

<sup>9</sup> European Center for Constitutional and Human Rights e.V. (ECCHR): "Klimagerechtigkeit verlangt mehr als gesenkte Emissionen. Eine menschenrechtliche Perspektive auf die Klimakrise. Ein Positionspapier", 2024, abrufbar unter: [https://www.ecchr.eu/fileadmin/user\\_upload/ECCHR\\_CJ\\_DE\\_WEB.PDF](https://www.ecchr.eu/fileadmin/user_upload/ECCHR_CJ_DE_WEB.PDF) [zuletzt abgerufen am 3.6.2024].

Zur konsequenten Ahndung sexualisierter Gewalt in bewaffneten Konflikten bedarf es zunächst einer entsprechenden materiell-rechtlichen Grundlage. In diesem Zusammenhang ist das aktuelle Reformvorhaben des Völkerstrafgesetzbuches (VStGB), welches Ergänzungen der Tatbestände zur Ahndung sexualisierter Gewalt in den §§ 7 Abs. 1 Nr. 6 und 8 Abs. 1 Nr. 4 VStGB und die explizite Aufnahme der Verfolgung aus Gründen der sexuellen Orientierung in § 7 Abs. 1 Nr. 10 VStGB vorsieht, besonders begrüßenswert.<sup>10</sup> Die rechtsgutsbezogene Einschränkung der Nebenklagebefugnis bei Völkerstraftrafen ist allerdings unsachgemäß und läuft dem selbsterklärten Ziel der Stärkung von Betroffenenrechten zuwider. Eine effektive Verfolgung sexualisierter Gewalt erfordert aber gerade den Schutz der sogenannten Opferzeugen, deren gerade im Falle von sexualisierter und anderen Formen schwerer Gewalt besonders schutzbedürftig sind. Über die materiell-rechtlichen und prozessualen Rahmenbedingungen hinaus, bedarf es einer entsprechenden Priorisierung im Ermittlungsverfahren sowie den Einsatz geschulten Ermittlungspersonals der Bundesanwaltschaft.<sup>11</sup>

### **3. (Fort-)Entwicklung des internationalen Menschenrechtsschutzsystems**

Die Entwicklung neuer Grund- und Menschenrechte verläuft in einem komplexen Zusammenspiel aus regionalen und nationalen Menschenrechtsorganen und den jeweiligen Zivilgesellschaften. Nationalstaaten integrieren neue individuelle Rechte in ihre Verfassungen, was den Weg für internationalen Konsens bereitet. Internationale Akteure weisen auf Schutzlücken hin, die wiederum regionale Anpassungen der Rechtsprechung auslösen. Das Recht auf Umwelt verdeutlicht, wie das Zusammenspiel nationaler und internationaler Akteure, die sich gegenseitig legitimieren, den Umwelt- und Klimaschutz vorantreibt.<sup>12</sup>

Es muss jedoch betont werden, dass weder verfassungsrechtlich noch völkerrechtlich verankerte Umweltrechte alleine die Herausforderungen des Umwelt- und Klimaschutzes lösen können und ein umfassendes gesetzgeberischeres Handeln notwendig bleibt. Menschenrechtsorgane können in diesem Zusammenhang aber die menschenrechtlich relevanten Umriss eines solchen Handelns skizzieren.

### **4. Universalität der Menschenrechte**

Die Grundidee und Legitimationsbasis von Menschenrechten liegt darin, dass sie allen Menschen zukommen, also universell gelten. Zurecht wird daher in dem Fragenkatalog die

---

<sup>10</sup> Stellungnahme Dr. Patrick Kroker, Öffentliche Anhörung des Rechtsausschusses Zum Thema „Fortentwicklung des Völkerstrafrechts“ Am 31. Januar 2024, abrufbar unter: [https://www.bundestag.de/resource/blob/988096/d420b2f9857b10322790abe2f43e70e9/Stellungnahme-Kroker\\_ECCHR.pdf](https://www.bundestag.de/resource/blob/988096/d420b2f9857b10322790abe2f43e70e9/Stellungnahme-Kroker_ECCHR.pdf) [zuletzt abgerufen am 3.6.2024].

<sup>11</sup> Altunjan/Steinl: „Zum Schutz der sexuellen und reproduktiven Selbstbestimmung – Aktuelle Entwicklungen und Reformbedarf im Völkerstrafgesetzbuch“, RW 12(3), 2021, S. 335.

<sup>12</sup> Egli/Bächler/Belser, Jusletter: „Das Recht auf eine saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt. Die Fortentwicklung des Grund- und Menschenrechtsschutzes auf völkerrechtlicher, regionaler und nationaler Ebene“, 20.06.2022, abrufbar unter [https://skmr.ch/assets/publications/220713\\_Jusletter\\_Recht\\_auf\\_Umwelt.pdf](https://skmr.ch/assets/publications/220713_Jusletter_Recht_auf_Umwelt.pdf) [zuletzt abgerufen am 3.6.2024].

enorm zukunftssträchtige Frage aufgeworfen, wie man „den in der AEMR verankerten Grundsätzen der Universalität und Interdependenz der Menschenrechte wieder verstärkt Gültigkeit ...verschaffen“ kann. Da mag man, wie in der Frage angedeutet, auf die zweifelsfrei begangenen Menschenrechtsverstöße autoritärer Regime wie Russland und China schauen. Waren aber diese beiden Staaten wirklich bedeutend für die Etablierung des Menschenrechtsschutzsystems, das wir hier debattieren? Wohl kaum, es waren in der Historie vor allem die westlichen Staaten die dafür standen- wenn auch nie uneigennützig. Deswegen wird in der neueren Literatur allenthalben hervorgehoben, wie in den letzten Dekaden die USA und ihre westlichen Alliierten maßgeblich zur Erosion dieser Ordnung beigetragen haben.

Der große Einschnitt in der jüngeren Geschichte ist hier der völkerrechtswidrige Angriff auf den Irak im März 2003. Es sind in dessen Folge ja nicht nur hunderttausende Menschen ums Leben gekommen, sondern auch Tausende gefoltert worden. Diese Kriegsverbrechen der Folter wären – anders als das Verbrechen der Aggression – in den USA und international verfolgbar gewesen und hätten rechtlich verfolgt werden müssen. Diese Nicht-Verfolgung stellt ein großes politisches und juristisches Versagen der USA und des Westens dar. Nicht nur die Lüge des damaligen US-Verteidigungsministers Powell vor dem UN-Sicherheitsrat, auf der der Krieg basierte, ist vor den Augen der Weltöffentlichkeit entlarvt worden, auch die Bilder der Folteropfer aus dem US-geführten Abu-Ghraib-Gefängnis im Irak haben sich ins Gedächtnis vieler Menschen aus der ganzen Welt eingegraben. Es handelt sich um einen dramatischen und offenkundigen Rechtsverstoß, der das Rechtsempfinden weiter Teile der Weltgemeinschaft erschüttert hat.

Seitdem verstärkte das Bild von Menschenrechten als vornehmlich westliches Instrumentarium, das auch heute noch sowohl westliche als auch nicht-westliche Perspektiven prägt.

Die BRICS-Staaten (Brasilien, Russland, Indien, China und Südafrika) und imperiale Regionalmächte nutzen dies aus: Sie berufen sich wie etwa der russische Präsident Wladimir Putin oder der türkische Premier Recep Tayyip Erdoğan auf westliche Rechtsbrüche, sie reklamierten dessen Doppelstandards, um eigenes Unrecht zu legitimieren. So hat beispielsweise China auf Kritik an der in chinesischen Gefangenenlagern begangenen Folter mit dem Verweis auf das US-Lager Guantanamo gekontert.<sup>13</sup>

Das Argument wurde in der Geschichte immer wieder von Angeklagten solcher Verbrechen genutzt, obwohl es selbstverständlich keine Gleichheit im Unrecht gibt. Dabei wäre es so leicht, diesem Narrativ den Boden zu entziehen, indem man sich an das Völkerrecht selbst in solchen Situationen hält, wenn es eigenen anderen Interessen vordergründig zuwider läuft.

Deswegen gibt es keine Alternative zur universellen oder gleichen Anwendung des Völkerrechts auf alle – sonst schwindet das Vertrauen in das Recht wie seine Institutionen

---

<sup>13</sup> So ähnlich schon als "Whataboutism" in der Öffentlichen Anhörung der 24. Sitzung des Ausschusses für Menschenrechte und humanitäre Hilfe am 30.11.2022 diskutiert: Wortprotokoll der 24. Sitzung, Ausschuss für Menschenrechte und humanitäre Hilfe, Protokoll-Nr. 20/24, abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/930782/4f17aa02f37b2d53fb72fefe993ca0c3/protokoll.pdf> [3.6.2024].



weiter. Es scheint, als sei diese Erkenntnis bei internationalen Institutionen wie dem Chefankläger des Internationalen Strafgerichtshof und dem Internationalen Gerichtshof angekommen, bei vielen deutschen Akteuren überraschenderweise jedoch nicht.<sup>14</sup>

Menschenrechte wurden und werden nicht von oben gewährt. Sie werden nicht allein dadurch Realität, dass sie einmal in Gesetze gegossen sind. Es sind überwiegend zivilgesellschaftliche Akteure, wie die Frauenbewegung, die Arbeiterbewegung oder die Bürgerrechtsbewegung in den USA, die Menschenrechte einfordern und erkämpfen. Um der geschichtlichen Bedeutung von diesen zivilgesellschaftlichen Akteuren für den Fortschritt der Menschenrechte, muss sich deutsche Politik für Menschenrechtsverteidiger\*innen im Sinne der Erklärung der UN-Generalversammlung von 1998 auf der ganzen Welt einsetzen. Dies muss selbstverständlich für die von akuter Repression Betroffenen in Belarus und Georgien gelten, aber auch für solche Menschenrechtsverteidiger\*innen im eigenen Lager, die sich aktuell wie die Seenotretter\*innen gegen die europäische Migrationspolitik, die Klimaaktivist\*innen gegen die europäische Klimapolitik und die Palästinasolidarität gegen die europäische Nahostpolitik mit friedlichen Mitteln einsetzen. Eine an menschenrechtlichen Prinzipien orientierte Politik sollte in ihrer Praxis unter Beweis stellen, ob in Regierungsverantwortung oder aus der Opposition heraus, dass auch einem selbst unbequeme und missliebige politische Meinungen von den Grundrechten der Meinungs- und Versammlungsfreiheit gedeckt sind und nicht mit dem Risiko polizeilicher und strafrechtlicher Verfolgung bedroht sein sollten, wie es naturgemäß autoritären Regierungen zu eigen ist. Heute sind die Menschenrechte mehr denn je auch demokratische Rechte, mithin universelle Freiheitsrechte, die es nicht nur zu achten gilt, sondern die gerade in Zeiten eines wachsenden autoritären Populismus und Nationalismus zu verteidigen sind.

---

<sup>14</sup> Friehe, FAZ: "Deutschland dürfte Netanjahu nicht ausliefern", 29.5.2024, abrufbar unter <https://www.faz.net/einspruch/gastbeitrag-zu-haftbehl-antrag-deutschland-duerfte-netanjahu-nicht-ausliefern-19749861.html> [zuletzt angerufen am 3.6.2024].